

Synopsis

Verordnung über die Hauptschulabschlussprüfung (Hauptschulabschlussprüfungsordnung – HSAPO) - § 13 Absatz 5 Satz 3 Nummer 2

Aktuelle Fassung	Berichtigte Fassung (Entwurfssfassung)
<p>§ 13 <i>Ermittlung des Prüfungsergebnisses, Zeugnis</i></p> <p>(5) (...)</p> <p>Die Prüfung ist bestanden, wenn</p> <p>1. (...),</p> <p>2. die Gesamtleistungen in nicht mehr als zwei Prüfungsfächern geringer als mit der Note »ausreichend« bewertet sind; sind die Gesamtleistungen in zwei Prüfungsfächern geringer als mit der Note »ausreichend« bewertet, ist die Prüfung bestanden, wenn für jedes dieser mit schlechter als »ausreichend« bewerteten Fächer ein Ausgleich gegeben ist; ausgeglichen werden können</p> <p>a) die Note »ungenügend« in einem Prüfungsfach durch die Note »sehr gut« in einem Prüfungsfach oder die Note »gut« in zwei Prüfungsfächern;</p> <p>b) die Note »mangelhaft« in einem Prüfungsfach durch die Note »gut« in einem Prüfungsfach oder die Note »befriedigend« in zwei Prüfungsfächern; und</p> <p>3. (...)</p>	<p>§ 13 <i>Ermittlung des Prüfungsergebnisses, Zeugnis</i></p> <p>(5) (...)</p> <p>Die Prüfung ist bestanden, wenn</p> <p>1. (...),</p> <p>2. die Gesamtleistungen in nicht mehr als <u>einem Prüfungsfach</u> zwei Prüfungsfächern geringer als mit der Note »ausreichend« bewertet sind; sind die Gesamtleistungen in zwei Prüfungsfächern geringer als mit der Note »ausreichend« bewertet, ist die Prüfung bestanden, wenn für <u>eines</u> jedes dieser mit schlechter als »ausreichend« bewerteten Fächer ein Ausgleich gegeben ist; ausgeglichen werden können</p> <p>a) die Note »ungenügend« in einem Prüfungsfach durch die Note »sehr gut« in einem Prüfungsfach oder die Note »gut« in zwei Prüfungsfächern;</p> <p>b) die Note »mangelhaft« in einem Prüfungsfach durch die Note »gut« in einem Prüfungsfach oder die Note »befriedigend« in zwei Prüfungsfächern; und</p> <p>3. (...)</p>